

Förderrichtlinie der Stadt Aschersleben

Inhalt

		Seite
	Vorbemerkung	3
Teil A	Allgemeiner Teil	3
1	Zweck, Rechtsgrundlagen	3
2	Grundsätze der Förderung	3
	2.1. Allgemeines	3
	2.2. Zuwendungsempfänger	3
	2.3. Voraussetzungen	3
	2.4. Zuwendungsarten	4
	2.5. Bewilligung	4
3	Verfahren	4
	3.1. Allgemeines	4
	3.2. Antragsverfahren	4
	3.3. Bewilligungsverfahren	5
	3.3.1 Allgemeines	5
	3.3.2. Ortschaften	5
	3.3.3. Bewilligung	5
	3.4. Auszahlung der Zuwendung	5
4	Verwendungsnachweis	6
5	Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung	6
Teil B	Besonderer Teil	7
1	Zuwendungsarten	7
2	Projektförderung	7
3	Miet- und Betriebskostenbeteiligungen	7
	3.1. Förderung von Nutzungskosten für Immobilien im Eigentum der Stadt	7
	3.2. Förderung der Nutzungskosten von Immobilien fremder Eigentümer	8
4	Nutzungsüberlassungen	8
5	Baumaßnahmen und Anschaffungen	8
6	Spezielle Förderbedingungen	9
	6.1. Förderung von Kindern und Jugendlichen	9
	6.2. Förderung des Sports	9
	6.3. Förderung von kulturellen Vereinen und Vereinigungen	10
	6.4. Förderung von sozialen Vereinen	10
	Inkrafttreten	11
	Anlagen	
	Formulare	

Vorbemerkung

Das bürgerschaftliche Engagement ist ein nicht wegzudenkender Faktor in der Kultur örtlichen Zusammenlebens. Damit leistet es einen wichtigen Beitrag zu kommunaler Daseinsvorsorge. Das Engagement zeigt sich in vielfältigen Formen. Angefangen von Vereinen und Initiativen bis hin zu Interessengemeinschaften. Die Mitglieder dieser Vereinigungen erfüllen ihre Aufgaben nach den Prinzipien der Freiwilligkeit und sind zumeist ehrenamtlich tätig.

Die Stadt Aschersleben betrachtet es als ein wichtiges Anliegen, dieses Engagement zu unterstützen.

A Allgemeiner Teil

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Die Stadt Aschersleben gewährt auf der Grundlage der Kommunalverfassung und der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe

- a) dieser Richtlinie und
 - b) der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO)
- Zuschüsse.

2. Grundsätze der Förderung

2.1. Allgemeines

Die Stadt Aschersleben gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie Zuwendungen, soweit die zu fördernden Maßnahmen im öffentlichen Interesse der Stadt liegen. Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Vergabe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Es wird erwartet, dass die Zuwendungsempfänger über die mit Zuwendungen nach dieser Richtlinie geförderten Aktivitäten hinaus, Beiträge zur Bereicherung des städtischen Lebens erbringen.

2.2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind in der Stadt Aschersleben ansässige und gemeinnützig i. S. d. §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO) tätige Vereine sowie ortsansässige Vereinigungen, wie beispielsweise Interessengemeinschaften, Initiativen und Selbsthilfegruppen .

2.3. Voraussetzungen

Die Gewährung einer Zuwendung setzt insbesondere voraus, dass der Zuwendungsempfänger

- a. den Nachweis erbringt, dass er einen angemessenen Eigenanteil leistet,
- b. den Anforderungen aus dem Teil B dieser Richtlinie entspricht,
- c. den Nachweis erbringt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert und die Maßnahme ohne finanzielle Beteiligung der Stadt nicht durchführbar ist,
- d. den Nachweis erbringt, dass bereits erhaltene Zuwendungen zweckentsprechend verwendet wurden,
- e. nicht von der Förderung ausgeschlossen ist und

- f. nachweist, dass die Maßnahme keinen parteipolitischen, rein kommerziellem, rassistischen, extremistischen, diskriminierenden Charakter hat.

2.4. Zuwendungsarten

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuschüsse oder als zinslose Darlehen gewährt.

Eine Zuwendung kann als Anteilfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung oder Festbetragsfinanzierung zu Projekten, Miet- und Betriebskosten, Nutzungsüberlassungen, für Baumaßnahmen und Anschaffungen gewährt werden.

Die Zuwendungsempfänger haben die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend und wirtschaftlich zu verwenden und sind verpflichtet, mögliche Zuwendungen Dritter vorrangig in Anspruch zu nehmen.

2.5. Bewilligung

Der Zuschuss wird grundsätzlich nur für das Jahr bewilligt, für welches er beantragt wurde (Bewilligungszeitraum). Im Bewilligungsbescheid oder im öffentlich-rechtlichen Vertrag können hiervon abweichende Festlegungen getroffen werden.

Die Ausreichung der Zuwendung kann durch Verwaltungsakt (Bewilligungsbescheid) oder durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (§ 1 VwVfG LSA i. V. m. § 54 VwVfG) erfolgen.

3. Verfahren

3.1. Allgemeines

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

3.2. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (Antragsformular) an:

Stadt Aschersleben
Markt 1
06449 Aschersleben
Kennwort: "Förderung"

zu richten.

Anträge sind in jedem Fall vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Antragsfrist endet in der Regel am 31. Oktober des Vorjahres; davon abweichend für Baumaßnahmen am 30. Juni des Vorjahres.

Später eingehende Anträge können, sofern Haushaltsmittel noch zur Verfügung stehen, nachrangig berücksichtigt werden. Anträge sind nur mit Unterschrift der vertretungsberechtigten Person gültig.

Die Anträge sind hinreichend zu begründen. Dem Antrag sind weiterhin grundsätzlich beizufügen:

- a. Nachweise, dass durch das bisherige Wirken das Zusammenleben der Einwohner der Stadt gefördert und damit eine Leistung für die örtliche Gemeinschaft erbracht wurde,

- b. Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und
- c. Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist

Darüber hinaus haben Vereine ihrem Antrag

- a. die Satzung des Vereins (bei Wiederholungsantrag ohne Änderung der Satzung reicht der Verweis auf die bestehende Aktenlage; bei Satzungsänderungen sind diese anzuzeigen und kenntlich zu machen),
- b. ein Auszug aus dem Vereinsregister beim zuständigen Registergericht (bei Wiederholungsantrag ohne Änderungen im Vereinsregister reicht der Verweis auf die bestehende Aktenlage; Änderungen sind anzuzeigen und kenntlich zu machen),
- c. gültige Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes

Soweit sich aus den Zuwendungsarten besondere Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen ergeben, sind diese dem Antrag ebenfalls beizufügen.

Der Antragsteller kann den vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragen. Die Genehmigung dieses Antrages begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

3.3. Bewilligungsverfahren

3.3.1. Allgemeines

Die Zuständigkeit über die Entscheidung zu einer Zuwendung ergibt sich aus der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben.

3.3.2. Ortschaften

Für die Bewilligung einer Zuwendung ist der Ortschaftsrat zuständig für dessen Ortschaft der Antrag gestellt wurde. Die Entscheidung trifft der Ortschaftsrat auf der Grundlage einer ihm von der Verwaltung vorzulegenden Empfehlung.

3.3.3. Bewilligung

Nach der Entscheidung des zuständigen Gremiums erfolgt die Bewilligung durch einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einem Widerrufsvorbehalt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sind zum Bestandteil der Zuwendungsbescheide zu machen. Der Bewilligungsbescheid kann darüber hinaus besondere Nebenbestimmungen beinhalten.

In geeigneten Fällen kann ein Vertrag mit dem Zuwendungsempfänger über die Förderung abgeschlossen werden (§ 1 VwVfG LSA i. V. m. § 54 VwVfG).

3.4 Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung setzt die Rücksendung der Eingangsbestätigung und die Bestandskraft des Bewilligungsbescheides voraus und erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf die im Antragsformular angegebene Bankverbindung. Der Zuwendungsempfänger kann die Auszahlung beschleunigen, indem er vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist den Rechtsbehelfsverzicht schriftlich erklärt.

Mit der Geldbedarfsanforderung fordert der Zuwendungsempfänger die Zuwendung ab. Die ausbezahlten Beträge sind in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung zu verwenden. Ggf. sind Teilbeträge abzufordern.

Soweit in den Vorjahren Zuwendungen an den Verein ausbezahlt wurden, erfolgt eine Auszahlung nur, wenn die Prüfung des Verwendungsnachweises keine Beanstandungen ergab.

4. Verwendungsnachweis

Verwendungsnachweise sind schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (Verwendungsnachweis) innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu erbringen.

Sofern im Bewilligungsbescheid nicht anders bestimmt, sind mit dem Nachweis vorzulegen:

- a. prüfbare Rechnungen im Original,
- b. Bestätigung der Auszahlung der Rechnungsbeträge (Quittungen, Kontoauszüge, etc.),
- c. ein Sachbericht in dem die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen ist,
- d. Auflistung aller mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel und Leistungen) sowie Ausgaben in zeitlicher Folge und getrennt voneinander entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen mit Angabe des Tages, Empfängers/Einzahlers sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung,
- e. Nachweis der Einhaltung der besonderen Bestimmungen des Bewilligungsbescheides.

Die Stadt hat das Recht darüber hinausgehende Nachweise zu fordern, insbesondere in Bücher Einsicht zu nehmen und vor Ort zu prüfen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Belege nach Vorlage des Verwendungsnachweises in der zulässigen Form für mindestens 2 Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder im Bewilligungsbescheid eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen.

5. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensrecht (insb. § 1 VwVfG LSA i. V. m. §§ 48, 49, 49a VwVfG).

Die Rücknahme des Bewilligungsbescheides erfolgt insbesondere, soweit die Förderung durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlichen Beziehungen unrichtig oder unvollständig waren.

Nicht verbrauchte Zuschüsse sind umgehend an die Stadt zurückzuzahlen. Grundlage für die Höhe der Rückzahlung bildet die Abrechnung des Zuwendungsempfängers und die in diesem Zusammenhang festgestellte Höhe der zuwendungsfähigen Kosten.

Bei zweckwidriger Verwendung ist der gewährte Zuschuss in voller Höhe und unverzüglich zurückzuzahlen. Sie kann darüber hinaus einen dauerhaften Ausschluss von der Förderung zur Folge haben.

B Besonderer Teil

1. Zuwendungsarten

Gem. Teil A Pkt. 2.4. dieser Richtlinie können Zuwendungen für Projekte, Miet- und Betriebskostenbeteiligungen, Nutzungsüberlassungen, für Baumaßnahmen und Anschaffungen gewährt werden.

2. Projektförderung

Projektförderung ist die Gewährung einer Zuwendung für einzelne i. d. R. räumlich und zeitlich abgegrenzte Vorhaben. Gefördert werden Projekte, die der Stadt Aschersleben und ihren Bürgern nutzen und die nicht durch Eigenmittel, Eigenleistungen und Zuwendungen Dritter vollständig abgesichert werden können und den unter Pkt. 6 genannten "Förderbedingungen" entsprechen. Diese Voraussetzungen sind im Antrag auf Förderung ausführlich darzulegen.

Es sollen insbesondere Projekte gefördert werden, die der Erfüllung von Aufgaben dienen, die ansonsten der Stadt Aschersleben obliegen könnten.

Bei länger geplanter Dauer eines Projektes ist die Finanzierungsplanung für weitere Zeiträume darzulegen. Es ist sicherzustellen, dass in solchen Fällen laufende Verpflichtungen auch ohne eine künftige Förderung der Stadt erfüllt werden können.

Zu den Gesamtkosten eines Projektes gehören neben den Sach-, Betriebs- und Anschaffungskosten auch Arbeits- und Organisationsleistungen bei der Vorbereitung und Durchführung, die als unbare Leistungen in den Kosten- und Finanzierungsplan einfließen. Dabei ist pro Stunde ein Kostensatz entsprechend den Festlegungen im RdErl. des MF vom 14.03.2008 - 22.01-04003-4.4-2, MBl. LSA Nr. 15/2008 vom 21.04.2008, S. 314 zu veranschlagen. Dieser beträgt i. d. R. 6,00 Euro pro Stunde.

Die Förderung kann bis zu 50% der förderfähigen Ausgaben betragen.

3. Miet- und Betriebskostenbeteiligungen

3.1. Förderung von Nutzungskosten für Immobilien im Eigentum der Stadt

Die Nutzung von Immobilien im Eigentum der Stadt erfolgt auf der Basis von Nutzungsverträgen. Hierfür wird, sofern die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers nicht auf Erwerb gerichtet ist, i. d. R. kein Nutzungsentgelt (Miete) erhoben. In die Verträge ist eine Regelung zur Aufbringung der Betriebskosten aufzunehmen.

Der Zuwendungsempfänger soll sich angemessen finanziell an den Aufwendungen, insbesondere den nutzungsbedingten Mehraufwendungen an den Betriebskosten und darüber hinaus durch Eigenleistungen an den Aufwendungen zur Wartung und Pflege des genutzten Objektes beteiligen, z.B. durch die Übernahme von Reinigungsleistungen.

Die Zuwendungsempfänger haben eigene Mittel und mit dem Zweck zusammenhängende Einnahmen (zu denen auch Leistungen und Zuwendungen Dritter, insbesondere Zuwendungen des Bundes oder Landes, zählen) vorrangig als Deckungsmittel für ihre Ausgaben einzusetzen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Einzelvertrages. In ihn sind Regelungen zum Nachweis der Verwendung der Fördermittel und zu Prüfungs- und Kontrollbefugnissen durch die Stadt aufzunehmen.

Die Förderung kann bis zu 80% der förderfähigen Ausgaben betragen.

3.2. Förderung der Nutzungskosten von Immobilien fremder Eigentümer

Die Förderung solcher Kosten setzt voraus, dass von der Stadt kein geeignetes Objekt bereitgestellt werden konnte, die Nutzung im Interesse der Stadt liegt und diese der Anmietung zuvor zugestimmt hat. Es sollen vorrangig Objekte städtischer Gesellschaften berücksichtigt werden.

Die Zuwendungsempfänger haben eigene Mittel und mit dem Zweck zusammenhängende Einnahmen (zu denen auch Leistungen und Zuwendungen Dritter, insbesondere Zuwendungen des Bundes oder Landes, zählen) vorrangig als Deckungsmittel für ihre Ausgaben einzusetzen.

Für den Fall einer vertraglichen Vereinbarung der Förderung sind in den Vertrag Regelungen zum Nachweis der Verwendung der Fördermittel und zu Prüfungs- und Kontrollbefugnissen durch die Stadt aufzunehmen.

Im Übrigen werden Immobilien fremder Eigentümer, die von der Stadt für kulturelle, sportliche oder soziale Zwecke angemietet oder gepachtet wurden, weil keine geeigneten städtischen Immobilien verfügbar sind oder waren, hinsichtlich der Förderung behandelt, wie eigene Immobilien.

Förderfähig sind Nutzungskosten von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Räumen durch Übernahme bzw. Erlass oder anteilige Förderung von Erbbauzinsen, Pachten, Mieten sowie Betriebskosten.

Die Förderung kann bis zu 50% der förderfähigen Ausgaben betragen.

4. Nutzungsüberlassungen

Die Stadt Aschersleben kann in ihrem Eigentum befindliche Immobilien ganz oder teilweise zum Betrieb überlassen. Hierfür wird, i. d. R. kein Nutzungsentgelt (Miete) erhoben. Die Stadt schließt hierfür einen Vertrag, in den eine Regelung zur Aufbringung der Betriebskosten, zum Nachweis der Verwendung der Fördermittel und zu Prüfungs- und Kontrollbefugnissen durch die Stadt aufzunehmen sind.

Die Förderung kann bis zu 50% der förderfähigen Ausgaben betragen.

5. Baumaßnahmen und Anschaffungen

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind sowohl Bau- als auch Planungskosten für Baumaßnahmen, deren Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung nachgewiesen wird, dazu zählen insbesondere:

- a. Sanierung von bestehenden Gebäuden und Einrichtungen, einschließlich Modernisierung, insbesondere durch den Einbau energiesparender Maßnahmen und umweltschonender Technologien,
- b. Erweiterung der Nutzbarkeit vorhandener Gebäude und Einrichtungen, insbesondere im Hinblick auf Behindertengerechtigkeit,
- c. Umwidmung bestehender Gebäude und Räumlichkeiten mit dem Ziel der satzungsgemäßen Nutzung sowie
- d. Neubau.

Die Ausstattung kann als Erstausrüstung gefördert werden, soweit dies für die Funktionalität und den Betrieb der Einrichtung unabdingbar ist. Die Förderung der Ersatzausstattung ist möglich, wenn die bisherige Ausstattung nachweisbar nicht mehr verwendet werden kann.

Zuwendungen für Baumaßnahmen und zur Beschaffung langfristig nutzbarer Ausstattungen werden nur gewährt, wenn sich der Antragsteller angemessen an den erforderlichen Aufwendungen durch Eigenleistungen und Zuwendungen Dritter, insbesondere des Landes, des Bundes oder anderer zur Förderung solcher Maßnahmen satzungsgemäß berechtigten Körperschaften, beteiligen und gewährleisten, dass die geschaffenen Werte langfristig genutzt werden. Die für solche Zuwendungen erforderlichen Mittel werden i. d. R. gesondert im Haushalt der Stadt bereitgestellt und durch einen vom Stadtrat zu bestätigenden Zuwendungsvertrag gewährt.

Im Zuwendungsvertrag ist zu vereinbaren, wie die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gewährleistet wird, wie Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers bewertet und wie die von der Stadt bereitgestellten Mittel gesichert werden, so dass eine langfristige Nutzung im Interesse der Stadt gewährleistet ist.

Diese Einrichtungen und Ausstattungen müssen grundsätzlich allen Einwohnern der Stadt Aschersleben, auch im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft, die nicht willkürlich verwehrt oder durch hohe wirtschaftliche Hürden verhindert werden darf, zugänglich sein.

Die Förderung kann bis zu 50% der förderfähigen Ausgaben betragen.

6. Spezielle Förderbedingungen

Die speziellen Förderbedingungen umfassen Festlegungen besonderer Art, durch welche die in Pkt 2. beschriebenen Bedingungen für eine Projektförderung näher spezifiziert sind.

6.1. Förderung von Kindern und Jugendlichen

Schwerpunkte der Förderung sind insbesondere:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Inhalten,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- Chancengleichheit von Mädchen und Jungen,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Jugendberatung.

6.2. Förderung des Sports

Gefördert werden können:

- die Nutzung von Sporthallen, Sportplätzen, Übungsräumen, Bädern und sonstigen Sportanlagen im Eigentum der Stadt und stadteigener Unternehmen
- die Unterhaltung vereinseigener bzw. in Verantwortung der Vereine übergebener Sportanlagen und Einrichtungen,
- die Beschaffung von Sportgeräten,
- die Durchführung von Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt
- die Kinder- und Jugendarbeit entsprechend der Mitgliederstatistik des Kreissportbundes Salzland e. V. vom 31. Dezember des Vorjahres als pauschale Förderung in Höhe von 10 EUR pro Jugendlichen (bis Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Vereine die Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt sind.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann den gemeinnützigen Sportvereinen eine Förderung insbesondere bereitgestellt werden, wenn:

- die Eigenleistung des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zum beantragten Zuschuss steht,
- ein angemessener monatlicher Vereinsbeitrag von durchschnittlich mindestens 5 EUR pro Vereinsmitglied zum Zeitpunkt der Antragstellung festgeschrieben ist.

6.3. Förderung von kulturellen Vereinen und Vereinigungen

Gefördert werden können:

- Kultur- und Traditionsvereine/-vereinigungen (z. B. Gesangsvereine/-vereinigungen und Musik- und Tanzgruppen sowie Trachtengruppen, Fastnacht- und Karnevalsvereine/-vereinigungen, Kleingarten- und Kleintierzüchtervereine/-vereinigungen),
- Amateurtheater (Sprachpflege, Laienspiel),
- Heimat- und Geschichtsvereine/-vereinigungen (Pflege des historischen Erbes),
- Feuerwehrvereine/-vereinigungen (kulturelle, soziale und sportliche Aktivitäten),
- Vereine/-vereinigungen auf dem Gebiet der bildenden Kunst (Malerei und Grafik, Plastik, Keramik, Papier- und Textilgestaltung, Fotografie usw.),
- Kunst- und Kulturfördervereine/-vereinigungen als Veranstalter von Ausstellungen und kulturellen Darbietungen,
- Vereine/Vereinigungen zur Pflege heimischen Kulturgutes in der Fremde und zur Pflege der Beziehungen mit Partnern im Ausland (Ausländerkulturvereine/-vereinigungen, Freundesgesellschaften zur Pflege internationale Beziehungen, Vereine/Vereinigungen von Vertriebenen, Spätaussiedlern und Flüchtlingen, für multi- und soziokulturelle Arbeit).

Förderfähig sind insbesondere Projekte, in denen Bürger der Stadt selbst gemeinschaftlich künstlerisch aktiv sind und die Ergebnisse ihrer Arbeit einem öffentlichen Publikum präsentieren. Eine Förderung erfolgt nicht, wenn die Projekte rein kommerziellen Charakter tragen.

6.4. Förderung von sozialen Vereinen/Vereinigungen

Gefördert werden können Projekte im Gesundheits- und Sozialbereich, die vorrangig auf die gegenseitige unentgeltliche Hilfe und Information Betroffener gerichtet sind.

Gefördert werden Projekte:

- die ihre Teilnehmer aktivieren, sich gemeinsam auf unterschiedlichsten Gebieten zu betätigen um ihnen so ein sinnerfülltes Leben mit sozialen Kontakten zu ermöglichen und um damit die Lebensqualität zu steigern und Vereinsamung und Ausgrenzung zu verhindern,
- die das Zusammenleben gesunder und kranker, behinderter und nicht behinderter Menschen fördern,
- die zu mehr Miteinander von alten und jungen Menschen beitragen,
- die gemeinschaftliche Aktivitäten und Erlebnisse von Senioren als Beitrag zum Erhalt der geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit beinhalten,
- die das Zusammenleben mit und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund fördern,
- die das Gesundheitsbewusstsein und eine entsprechende Lebensweise fördern,
- die vorrangig auf die gegenseitige unentgeltliche Hilfe und Information Betroffener gerichtet sind.

Die Hilfe kann auch gewährt werden:

- durch die Bereitstellung von Sachmitteln und Räumen zur zeitweiligen oder ständigen Nutzung,
- durch Unterstützung und Beratung bei der Durchführung von Aktivitäten,

- durch Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern im sozialen Bereich.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten

- die Sportförderrichtlinie vom 01.01.2006 und die 1. Änderung vom 01.08.2011,
- die Kulturförderrichtlinie vom 31.07.1999
- die Förderrichtlinie der Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege
- die Jugendförderrichtlinie der Stadt Aschersleben vom 25.10.1995
- die Richtlinie zur Förderung der Sport-, Kultur und Heimatpflege in der Ortschaft Drohndorf vom 03.02.2010,
- die Richtlinie zur Förderung der Sport-, Kultur und Heimatpflege in der Ortschaft Freckleben,
- die Richtlinie zur Förderung der Sport-, Kultur und Heimatpflege in der Ortschaft Groß Schierstedt vom 03.03.2009,
- die Richtlinie zur Förderung der Sport-, Kultur und Heimatpflege in der Ortschaft Mehringen vom 10.09.2008,
- die Richtlinie zur Förderung der Sport-, Kultur und Heimatpflege in der Ortschaft Neu Königs-
aue
- die Richtlinie zur Förderung der Sport-, Kultur und Heimatpflege in der Ortschaft Schackenthal vom 09.03.2009,
- die Richtlinie zur Förderung der Sport-, Kultur und Heimatpflege in der Ortschaft Schackstedt vom 24.02.2010,
- die Richtlinie zur Förderung der Sport-, Kultur und Heimatpflege in der Ortschaft Westdorf vom 24.02.2009,
- die Richtlinie zur Förderung der Sport-, Kultur und Heimatpflege in der Ortschaft Wilsleben vom 28.09.2011 und
- die Richtlinie zur Förderung der Sport-, Kultur und Heimatpflege in der Ortschaft Winnigen vom 01.03.2012

außer Kraft.